



Satzung der Stadt Blieskastel

über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Auf Grund des §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, 682) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 des Gesetzes Nr. 1602 vom 06. September 2006 (Amtsbl. 06, 1694, 1730) hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung am 28. September 2006 folgende Satzung zur Bestellung eines/r ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten beschlossen:

§ 1

Die Stadt Blieskastel bestellt gemäß §5 Absatz 1 und 2 i.V.m. §35 Nr. 27 KSVG eine/einen ehrenamtliche/en Seniorenbeauftragte/n. Ziel ihrer/seiner Tätigkeit ist es Benachteiligungen älterer Menschen zu beseitigen und zu verhindern, ihre Integration in Gesellschaft und Familie zu fördern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft aller Bürger zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/r wird vom Stadtrat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Wahlvorschläge sollen durch eine Ausschreibung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel eingeholt werden. Als ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r ist möglichst eine/einer in der Sozialarbeit erfahrene Person zu bestellen.

§ 3

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/r soll die Interessen älterer Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen.

§ 4

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte berät die Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen. Er/sie ist berechtigt an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen; sie/er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Stadtrat kann mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dem oder der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung ein Rederecht einräumen; ein entsprechender Beschluss kann auch auf Antrag der oder

des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für die Belange von älteren Menschen herbeigeführt werden.

§ 5

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte ist vom Stadtrat insbesondere bei folgenden Beratungen zu hören:

1. Seniorengerechtes Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierzu erforderlichen Vorgaben.
2. Verbesserung der Situation in allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen.
3. Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanung, einschließlich der Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr.

§ 6

Der Tätigkeitsbereich der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten umfasst des Weiteren folgende Aufgaben:

1. Beratung und Betreuung in sozialen Angelegenheiten, z.B. im Bereich Pflege, Gesundheit und Rente.
2. Vermittlung von Ansprechpartnern und Beratungsstellen bei Anliegen in seniorenspezifischen Fragen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur.
3. Integration von Senioren in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote.
4. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden, sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen.

§ 7

Die/der Seniorenbeauftragte legt dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, in dem sie/er über die Umsetzung seiner Anregungen und Anträge berichtet.

§ 8

Der/die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die vom Stadtrat gesondert festgelegt wird.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann vom Stadtrat mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Blieskastel, dem 28. September 2006

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin